

VERORDNUNG (EG) Nr. 11/2008 DER KOMMISSION**vom 8. Januar 2008****zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) im Hinblick auf die Übermittlung der Zeitreihen für die neue regionale Gliederung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 bildet den Rechtsrahmen für die regionale Klassifikation der EU für die Erhebung, Erstellung und Verbreitung harmonisierter Regionalstatistiken in der Gemeinschaft.
- (2) Nach Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 übermittelt der betreffende Mitgliedstaat bei Änderungen der NUTS-Klassifikation der Kommission die Zeitreihen für die neue regionale Gliederung als Ersatz für die bereits übermittelten Daten. Die Liste der Zeitreihen und deren Dauer werden von der Kommission festgelegt, wobei zu berücksichtigen ist, ob sie überhaupt vorgelegt werden können. Diese Zeitreihen sind binnen zwei Jahren nach Änderung der NUTS-Klassifikation bereitzustellen.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1888/2005 ⁽²⁾ aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union und durch die Verordnung (EG) Nr. 105/2007 geändert.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates ⁽³⁾ eingesetzten Ausschusses für das Statistische Programm —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Zeitreihen für die neue regionale Gliederung gemäß der Liste im Anhang.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Januar 2008

Für die Kommission

Joaquín ALMUNIA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 105/2007 der Kommission (AbL. L 39 vom 10.2.2007, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

ANHANG

Gefordertes Bezugsjahr nach Statistikbereich

Bereich	NUTS-Ebene 2	NUTS-Ebene 3
Landwirtschaft	2007	
Bevölkerung	1990	1990
Regionale Gesamtrechnungen	1999	1999
Wirtschaftsrechnungen der privaten Haushalte	1999	
Bildung	2007	
Gesundheit — Todesursachen	1994	
Gesundheit — Infrastruktur	2000	
Arbeitskräfteerhebung	2000	
Erwerbstätigkeit, Erwerbslosigkeit		2000
Forschung und Entwicklung	2003	
Unternehmensstrukturerhebung	2007	
Fremdenverkehr	2000	2005
Verkehr — Straße		2007
Verkehr — Schiene	2005	
Verkehr — Binnenschifffahrt	2007	
Umwelt — Abfallstatistik	2004	
Umwelt — Sonstiges	2003	